

Die GPL und Freie Software

Was ist die GPL?

Die GNU General Public License (GPL) ist die bekannteste Lizenz für »Freie Software«. Sie wurde in der Version 1.0 im Jahr 1989 erstmals verwendet. 1991 erschien die zweite Version der GPL. Sie ist noch heute in unveränderter Form in Kraft. Die GPL ist im Wesentlichen das Werk von Richard Stallman, dem Gründer des GNU-Projekts. Unter der GNU GPL stehen unter anderem weite Teile des Linux-Kernels sowie zahlreiche andere erfolgreiche Open Source-Programme.

Mit der GPL werden dem jeweiligen Lizenznehmer weitreichende Rechte für die Nutzung der Software eingeräumt: Computerprogramme genießen, wenn sie nicht vollkommen banal sind (»Hello World«), urheberrechtlichen Schutz. Sie dürfen deswegen grundsätzlich nur von demjenigen genutzt werden, dem es der Rechtsinhaber gestattet hat. Dabei hat es der Rechtsinhaber zugleich in der Hand, den Umfang der gestatteten Nutzung zu bestimmen. Bei der GPL nutzt der Rechtsinhaber diese Befugnisse in der Weise, dass er jedermann lizenzgebührenfrei gestattet, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und darüber hinaus auch beliebig zu verändern. Damit diese »Veränderungsfreiheit« wirksam genutzt werden kann, legt der Lizenzgeber zugleich den Quellcode der Software offen.

Allerdings enthält die GPL nicht nur Rechte. Sie stellt zugleich bestimmte Verpflichtungen auf. Diese hat der Lizenznehmer zu berücksichtigen, wenn er von seinen Rechten Gebrauch machen möchte. Die in der Praxis wichtigste Verpflichtung stellt das sogenannte »Copyleft« dar. Dabei handelt es sich um eine Klausel, die jeden, der veränderte Versionen der Software herstellt und diese vertreibt, dazu verpflichtet, die veränderten Versionen wiederum unter die GPL zu stellen und auch den Quellcode der modifizierten Version offen zu legen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jede vom Original abgeleitete Version der Software, die sich im Umlauf befindet, unter der GPL steht und ihr Quellcode offen liegt.

Die GPL ist untrennbar mit der Free Software Foundation (FSF) verbunden. Die FSF wurde 1985 als organisatorische und politische Basis zur Unterstützung des freien Software Modells gegründet. Sie hat das alleinige Recht, neue Versionen der GPL herauszugeben. Zudem stellt sie umfangreiche Informationen zur GPL zur Verfügung (www.fsf.org).

Wie unterscheidet sich die GPL von anderen Open Source-Lizenzen?

Die GPL ist bei weitem nicht die einzige Open Source-Lizenz. Allein im Lizenzcenter des ifrOSS (www.ifrOSS.de/ifrOSS_html/lizenzcenter) finden sich weit über 100 verschiedene Lizenzen. Dabei lassen sich verschiedene Grundtypen ausmachen, die charakteristische Basismerkmale enthalten. Wichtigstes Unterscheidungskriterium ist dabei die Frage, was der Lizenznehmer mit von ihm veränderten Programmversionen machen darf.

1. Non-Copyleft-Lizenzen

Die meisten der so genannten Non-Copyleft-Lizenzen sind an die BSD License (von »Berkeley Software Distribution«) angelehnt. Diese Lizenz ist recht knapp gehalten und dient im Wesentlichen einer Einräumung von Rechten und einer Absicherung des Haftungsausschlusses:

```
Copyright (c) 1990, 1993, 1994, 1995
The Regents of the University of California. All rights reserved.
```

```
Redistribution and use in source and binary forms, with or without
modification, are permitted provided that the following conditions
are met:
```

1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
3. All advertising materials mentioning features or use of this software must display the following acknowledgement: »This product includes software developed by the University of California, Berkeley and its contributors.«
4. Neither the name of the University nor the names of its contributors may be used to endorse or promote products derived from this software without specific prior written permission.

```
THIS SOFTWARE IS PROVIDED BY THE REGENTS AND CONTRIBUTORS »AS IS« AND
ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE
IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE
ARE DISCLAIMED. IN NO EVENT SHALL THE REGENTS OR CONTRIBUTORS BE LIABLE
FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL
DAMAGES (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, PROCUREMENT OF SUBSTITUTE GOODS
OR SERVICES; LOSS OF USE, DATA, OR PROFITS; OR BUSINESS INTERRUPTION)
HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WHETHER IN CONTRACT, STRICT
LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANYWAY
```

OUT OF THE USE OF THIS SOFTWARE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

Wichtiger Unterschied zur GPL ist der fehlende Copyleft-Effekt (vergleiche Ziffer 2 GPL Rz. 10). Die Lizenz enthält keine der Ziffer 2b GPL entsprechende Bestimmung, wonach Weiterentwicklungen und andere »derivative works« ebenfalls der Ursprungslizenz unterstellt werden müssen. Daher ist es möglich, Weiterentwicklungen unter einer anderen Open Source-Lizenz oder sogar proprietär zu vertreiben. Software unter diesen Lizenzen kann also unfrei werden, der Source-Code von Weiterentwicklungen muss nicht zur Verfügung gestellt werden.

Es ist damit eine Frage des persönlichen Standpunkts, ob man solche Lizenzen als »freier« ansieht, weil sie weniger Pflichten enthalten als die GPL, oder ob man die GPL »freier« findet, weil sie die Freiheit vor proprietärer Vereinnahmung schützt.

Zu den wichtigsten Non-Copyleft-Lizenzen gehören neben den BSD-Lizenzen (die in verschiedenen Versionen existieren) die Apache Software License – aktuell in Version 2 – und die OpenLDAP Public License.

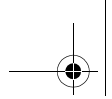
Die Non-Copyleft-Lizenzen sind teilweise mit der GPL kompatibel (dazu näher Ziffer 2 GPL Rz. 51), ihr unterstellte Software kann also mit GPL-Programmen kombiniert werden. Die ursprüngliche BSD-Lizenz wird von der FSF jedoch nicht als kompatibel angesehen, weil die »Werbeklausel« (oben Ziffer 3 des Lizenztextes) den Nutzern Verpflichtungen auferlegt, die die GPL nicht kennt (vergleiche <http://www.fsf.org/licenses/compat.html>, <http://www.gnu.org/philosophy/bsd.html>). Daher hat die FSF erfolgreich darauf hingewirkt, dass verstärkt eine modifizierte BSD-Lizenz ohne Werbeklausel verwendet wird (vergleiche <ftp://ftp.cs.berkeley.edu/pub/4bsd/README.Impt.License.Change>).

2. Mozilla Public License

Die Mozilla Public License (MPL) und einige ihr nachgestaltete Lizenzen enthalten ein abgeschwächtes Copyleft. Anders als bei der GPL muss nicht jede Weiterentwicklung oder jedes abgeleitete Werk unter der MPL lizenziert werden, sondern nur solche Modifikationen, die in bestehenden Dateien vorgenommen werden. Werden hingegen neue Dateien hinzugefügt, gelten diese als »Larger Work« und können auch unter anderen (zum Beispiel proprietären) Lizenzbedingungen vertrieben werden. Ziel dieses Lizenztyps ist es, die Kombination von Softwarebestandteilen unter verschiedenen Lizenzbedingungen zu erleichtern.

3. Lesser General Public License

Die Lesser General Public License (LGPL) ist eine besondere Copyleft-Lizenz für Programmbibliotheken, die ebenfalls von der FSF erstellt wurde. Die LGPL unterscheidet sich von der GPL dadurch, dass sie in weiterem Umfang die Kombination von Softwaremodulen unter verschiedenen Lizenzen zulässt. Mit dieser Lizenz wurde beabsichtigt, einige freie Standardbibliotheken wie die GNU C Library auch für proprietäre Programme zugänglich zu machen, ohne dass diese dann ebenfalls der LGPL unterstellt wer-



den müssen. Damit wollte man die Verbreitung und Bedeutung dieser Bibliotheken stärken. Dementsprechend hieß die LGPL früher »Library General Public License«. Weil die FSF aber inzwischen auch für Bibliotheken grundsätzlich die GPL empfiehlt, wurde die LGPL in »Lesser General Public License« umbenannt, um den Vorrang der GPL auszudrücken (vergleiche <http://www.gnu.org/licenses/why-not-lgpl.html>).

Die LGPL darf aber nicht als Lizenz missverstanden werden, die jegliche Kombination mit proprietärer Software gestattet. Es ist vielmehr sicherzustellen – etwa durch geeignete Schnittstellen oder die Offenlegung des Source-Codes –, dass das auf die Bibliothek zugreifende Programm auch mit veränderten Versionen der LGPL-Bibliothek genutzt werden kann. Damit wird eine inhaltliche Abgrenzung vorgenommen, während das beschränkte Copyleft der MPL auf einem rein formalen Element (»eigene Datei«) beruht.

4. Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten

Lizenzen mit Wahlmöglichkeiten sehen unterschiedliche rechtliche Folgen für veränderte Programmversionen vor, je nachdem wie umfangreich eine Modifikation ist. Zudem werden dem Lizenznehmer verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt, wie Weiterentwicklungen weiterverbreitet werden können. Bekanntester Vertreter dieses Typs ist die Artistic License (<http://language.perl.com/misc/Artistic.html>).

5. Lizenzen mit Sonderrechten

Die Lizenzen mit Sonderrechten gewähren den Lizenznehmern zwar all diejenigen Rechte, die Freie Software ausmachen, sehen aber zugleich besondere Privilegien für den Lizenzgeber bei Weiterentwicklungen durch den Lizenznehmer vor. Diese Lizenzen werden zumeist bei Programmen verwendet, die ursprünglich proprietär vertrieben wurden. Ein Beispiel bietet hier Netscape Public License, Version 1.1.

Die allgemeine rechtliche Situation

Wann ist deutsches Recht maßgeblich für die Beurteilung der GPL?

Welche Rechtsordnung ist maßgeblich, wenn man Software in Deutschland nutzt, vertreibt oder entwickelt, die unter den Bedingungen der GPL lizenziert ist? Auf den ersten Blick erscheinen zwei einfache Hypothesen plausibel: (1) In Deutschland gilt stets und für alle Rechtsfragen deutsches Recht. (2) Die GPL ist von US-Amerikanern konzipiert und in englischer Sprache verfasst worden und nimmt ausschließlich auf das »US-Recht« Bezug – es muss also US-amerikanisches Recht angewendet werden. »US-Recht« ist hier in Anführungszeichen gesetzt, weil in den USA nur einige Fragen auf Bundesebene geregelt sind (zum Beispiel das Urheberrecht), während andere Rechtsfragen dem Recht der einzelnen Bundesstaaten überlassen sind (zum Beispiel das Vertragsrecht). Welche von den beiden Antworten ist nun richtig? Es gilt, wie so oft: Einfache Antworten auf schwie-

